

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

24. Februar 2025

**Motion betreffend Kosten von neuen Stellen andernorts einsparen (Kostenneutralität) –
Antrag auf Nichtüberweisung**

Geschäftsnummer:	15122
Motionär:	Dieter Stäger, Fraktion FDP Wohlen / Dorfteil Anglikon und weitere Unterzeichnende
Eingang:	21. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 15122

2.1 Antrag

«Der Gemeinderat wird verpflichtet, bei Anträgen für zusätzliche Stellen oder Pensen wie aktuell mit B&A 15119 «Erhöhung Stellenplan für das Jahr 2025» stets aufzuzeigen, wie die zusätzlichen Kosten durch Massnahmen an anderen Stellen bzw. Aufgaben zu mindestens 50% kompensiert werden können, und entsprechende Anträge zu stellen. Das kann durch Minderausgaben und/oder durch Mehreinnahmen geschehen. Die Massnahmen sind detailliert aufzulisten und fundiert zur begründen. Sie dürfen keine

rechtsgültigen Beschlüsse verletzen oder aber sollen deren Aufhebung beantragen, soweit sie in der Kompetenz von Gemeinderat, Einwohnerrat oder Stimmvolk von Wohlen liegen.»

2.2. Begründung

«Jährlich wiederholt sich das Ritual. Mit dem Finanzplan im Frühling wird beim Stellenplan angekündigt, wo mit zusätzlichen Stellenbegehren zu rechnen ist. Im August stellt der Gemeinderat dann die entsprechenden Berichte & Anträge.

Dagegen haben die Unterzeichnenden noch nie erlebt, dass der Gemeinderat einen B&A auf Reduktion von Stellenpensen gestellt hätte.

Die Fraktion FDP/Dorfteil Anglikon fordert schon lange (s. Motion 13077 vom 8.10.2015 (!) «Ausgeglichener Aushalt»), dass der Gemeinderat nicht nur neue Aufgaben übernimmt und zusätzliche Stellen beantragt. Er soll ausserdem periodisch und systematisch die bestehenden Aufgaben überprüfen, ob sie noch nötig und sinnvoll und der geleistete Umfang zu rechtfertigen sind. Ziel dabei ist, überflüssig gewordene Tätigkeiten zu eliminieren und zu aufwändig umgesetzte zu reduzieren. In der Privatwirtschaft überlebt keine Firma längere Zeit, die das nicht regelmässig macht und sich nicht stets aufs Neue hinterfragt.

Die Motionäre anerkennen die Tatsachen, dass Wohlen mit einem stetigen Bevölkerungswachstum konfrontiert ist und dass seitens Gesetzgeber auf kantonaler wie auf Bundesebene dauernd neue Aufgaben an die Gemeinden delegiert oder bestehende «ausgebaut» werden. In der Regel interessiert es die kantonalen und Bundesstellen dabei nicht, was die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Gemeindeebene sind. Darauf Antworten zu finden, ist Aufgabe des Gemeinderates.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung liegt in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates. Die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel liegt dagegen in der Kompetenz des Stimmvolkes, vertreten durch den Einwohnerrat.

Aufgrund dieser Aufgabenteilung ist der Gemeinderat zu verpflichten, künftig nicht nur neue Ausgaben im Bereich Personal zu beantragen, sondern sich stets begleitend dazu mit der Effizienzsteigerung bei der Aufgabenerfüllung auseinander zu setzen, in dem er entsprechende Kosteneinsparungen aufzuzeigen bzw. zu beantragen hat.»

3. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat die Einführung eines Mechanismus, der zusätzliche Stellenpensen an anderer Stelle zu 50% kompensieren soll, geprüft.

3.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren. Gegenüber dem Einwohnerrat beantragt er dazu die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen. Es obliegt dem Gemeinderat, dem Einwohnerrat mittels Berichtes alle Aspekte der jeweiligen Anträge umfassend darzulegen. Nachfolgend obliegt es im Zuge der Beratung des Geschäfts dem Einwohnerrat, Anpassungsanträge zu stellen.

Der Gemeinderat zeigt im Finanzplan frühzeitig und transparent auf, welche finanziellen Konsequenzen die Bewilligung der Realisierung der geplanten Investitionsprojekte oder wie im vorliegenden Fall die Stellenentwicklungen zur Folge haben. Im Rahmen der verfassungsmässigen Gewaltenteilung entscheidet jeweils immer die Legislative (Einwohnerrat) ob die entsprechenden Anträge mehrheitsfähig sind. Die Legislative hat so direkten Einfluss auf den Gemeindehaushalt und den Stellenetat.

3.2 Übergeordnete gesetzliche Regelungen

Bei den notwendigen Stellen ist das Argument der Finanzierung im politischen Entscheidungsprozess oft nicht prioritär. Zahlreiche Aufgaben, welche die Gemeinde kraft übergeordneten Rechts übernehmen und ausführen muss, verlangen von der Gemeinde finanzielle und personelle Ressourcen. Die Gemeinde ist im Rahmen der Rechtsordnung nicht autonom, sich diesen Aufgaben zu verweigern oder eine andere Aufgabe nicht mehr zu erfüllen.

3.3 Grundsätze der Haushaltsführung

Das Aargauische Gemeindegesetz legt in den Grundsätzen zur Haushaltsführung (GG §85b) fest, dass sich diese nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern auszurichten hat. Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

Der Gemeinderat hat entlang dieser Grundsätze bereits bei der Erarbeitung der Budgetvorlage sämtliche Ausgaben zu überprüfen. Gleiches gilt für Stellenanträge. Kompensationen, wenn sie denn überhaupt möglich wären, sind bereits im Rahmen des Budgetprozesses erfolgt. Dieselben Kosten können nicht zweimal eingespart werden. Es liegt in der Verantwortung des Einwohnerrats, während der Budgetdebatte weitere Anträge zu stellen oder die Streichung von Ausgaben zu beantragen.

3.4 Grundsatz der Einheit der Materie

Ein Antrag für neue Stellen erfolgt immer erst dann, wenn innerhalb desselben Aufgabengebiets keine Effizienzgewinne für die Erbringung der spezifischen Aufgabe mehr möglich sind. Ein durch den Einwohnerrat festgelegter Mechanismus, dass Stellen- oder Pensenentwicklungen an anderer Position zu 50% direkt zu kompensieren sind, würde dazu führen, dass sachfremde Bereiche für die Kompensation herangezogen werden müssten.

Neue Stellen sind grundsätzlich mit zusätzlichen oder umfangreicheren Aufgaben verbunden, welche mit dem bestehenden Stellenetat nicht mehr oder nicht mehr in der erforderlichen Qualität bewältigt werden können. Die Haupttreiber sind die Bevölkerungszunahme, die Portfolio-Ausweitung und die Alterung der Infrastrukturanlagen sowie gesellschaftliche Entwicklungen. Dieses Aufgabenwachstum hat in aller Regel neben den Lohn- und Lohnnebenkosten sowie allfälligen Arbeitsplatzkosten auch zusätzliche Sachaufwände zur Folge, was eine Kompensation der Kosten für die Stellen im selben Sachbereich als unrealistisch erscheinen lässt.

Die Umsetzung des Mechanismus würde also dazu führen, dass unterschiedliche Sachbereiche miteinander in eine Abhängigkeit gebracht werden, womit dem Grundsatz der Einheit der Materie widersprochen wird. Wenn innerhalb des Sachgebiets, in dem eine Stellenaufstockung nötig ist, keine Einsparungen mehr möglich sind, müsste eine Kompensation in einem anderen Sachgebiet vorgenommen werden. Der Grundsatz der Einheit der Materie bezweckt jedoch, dass mehrere nicht zusammenhängende Sachthemen nicht miteinander in Abhängigkeit gebracht werden dürfen und dass die Stimmbewölkerung resp. Einwohnerrat unabhängige Beschlüsse fällen kann.

3.5 Praxis seit 2018

Seit dem Jahr 2018 zeigt der Gemeinderat in der jährlichen Finanzplanung auf, wie sich der Stellenplan in den kommenden zehn Jahren mutmasslich entwickeln wird. Bis 2018 bestand keine konzeptionelle Planung der Stellenetatentwicklung. Die Stellenbegehren werden dem Einwohnerrat jeweils einzeln zur Beschlussfassung vorgelegt. Dabei wird anhand massgebender Indikatoren ausführlich dargelegt, was die Gründe für die Stellenbegehren sind und welche organisatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Die bestehenden Aufgaben werden stetig überprüft und wo möglich optimiert.

Die Gemeindeverwaltung arbeitet wirtschaftlich, kostengünstig und effizient. In den wenigsten Fällen handelt es sich bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben aber um Aufgaben, die z.B. automatisiert werden können. Grossmehrheitlich geht es um eine Vielzahl von spezifischen Einzelfällen, die individuell und unter Beachtung des entsprechenden Kontexts bearbeitet werden müssen.

Für die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Stellenbegehren gelangen die sechs folgenden Indikatoren zur Anwendung:

- Quantität (Geschäftslast)
- Qualität (Komplexität der Vollzugsaufgaben)
- Gesellschaftliche Entwicklungen
- Rechtliche Entwicklungen
- Technologische Veränderungen der Prozesse
- Organisationale Bedingungen

Diese systematische Betrachtung stellt sicher, dass nur zwingend nötige oder durch politische Entscheide geforderte Stellen beantragt werden. Der Einwohnerrat hat die Möglichkeit, im Zuge der Detailberatung der Anträge Änderungen zu beantragen oder vertiefende Abklärungen zu verlangen. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK) bietet sich als vorberatende Kommission dafür an.

3.6 Fazit

Eine zusätzliche Regelung ist nicht nötig, dem Parlament stehen bei der Beratung der Stellenanträge und des Budgets alle Möglichkeiten offen, Änderungsanträge zu stellen. Der vorgeschlagene Mechanismus führt zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Rechtsprinzips der Einheit der Materie.

Der Gemeinderat kann das Anliegen der Motionäre nachvollziehen. Es ist festzuhalten, dass dem Kernanliegen der Motionäre mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen und der gelebten Praxis bereits entsprochen wird. Um dem Anliegen der Motion noch mehr nachzukommen, sieht der Gemeinderat vor, bei zukünftigen Stellenanträgen die bereits erfolgten Optimierungs- und Kompensationsmassnahmen vertiefter als bisher aufzuzeigen.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Die Motion sei nicht zu überweisen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien